

36. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

5.6.4 Datenschutzfragen bei der Erstellung und Behandlung von Schülerfotos

Das Fotografieren von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften in der Schule durch einen professionellen Fotografen und der Verkauf der Fotos hat lediglich in einer Rechtsbeziehung zwischen diesem und den Fotografierten zu erfolgen. Die Schulverwaltung stellt nur den organisatorischen Rahmen zur Verfügung.

Der Datenschutzbeauftragte einer Schule bat mich, zu einem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der in zahlreichen Schulen immer wieder vorkommt:

Ein bundesweit tätiges Unternehmen bietet Schulen an, von Lehrkräften und Schülern, sowohl einzeln als auch in der Klassengemeinschaft, Fotos anzufertigen und den Betroffenen die Bilder dann zum Kauf anzubieten. Auch seine Schule habe dieses Angebot erhalten und sie sei gebeten worden, die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen zu übernehmen. Insbesondere sollten die Schüler, Eltern und Lehrkräfte über dieses Angebot informiert werden. Die Schülerfotos sollten der Schule auf Wunsch auch zum Anfertigen von Schülerscheinen zur Verfügung gestellt werden.

Die Frage des schulischen Datenschutzbeauftragten war insbesondere, welche rechtliche Rolle die Schule in diesen Abläufen spielen sollte und welche datenschutzrechtliche Verantwortung sie dabei übernehmen würde.

Zu einer datenschutzrechtlich korrekten Gestaltung habe ich ihm die folgenden Hinweise zu den wichtigsten Aspekten gegeben.

Die Erstellung der Fotos ist eine Speicherung personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 HDSG.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HDSG

...

Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zu Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,

...

Für die Beantwortung der Frage, wer unter welchen Voraussetzungen diese Datenverarbeitung durchführen darf, sind die Daten verarbeitenden Stellen zu unterscheiden. Die Schule besitzt kein Recht am Bild der Schüler bzw. Schülerinnen und diese haben deshalb auch nicht die Pflicht, das Foto zu dulden. Bilder von Schülerinnen und Schülern gehören nicht zum Katalog der Schülerdaten, die die Schule für Schulverwaltungsaufgaben nach Anlage 1 Nr. 1 der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen“ vom 30. November 1993 (ABl. Nr. 4/1994, S. 206) speichern darf. Lediglich Daten aus diesem Katalog darf die Schulverwaltung erheben und Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern müssen nach § 83 Abs. 3 HSchulG die Datenerhebung unterstützen.

§ 83 Abs. 3 HSchulG

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Verarbeitung von Daten, die nicht im Datenkatalog der Schulverordnung genannt sind, kann allerdings zulässig sein, wenn sie zu einem der in der sog. Generalklausel des § 83 Abs. 1 Satz 1 HSchulG genannten Zweck erforderlich ist.

§ 83 Abs. 1 Satz 1 HSchulG

Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. ...

Selbst die Verwendung der Schülerfotos für die Erstellung eines Schülerschulweises fällt nicht unter diese Vorschrift. Denn der Ausweis bescheinigt nur, dass die ihm im Bild erkennbare Person Schüler der Schule ist, die Vorlage des Bildes für den Ausweis Sache des Schülers und bleibt freiwillig. Die Schule und auch Lehrkräfte dürfen Bilder von Schülern und Schülerinnen auch nicht für weitere Zwecke verwahren und nutzen. So dürfen z.B. Lehrkräfte nicht von „ihren“ Schülern Fotos erstellen, um ihrem schlechten Namensgedächtnis nachhelfen zu können.

Aus diesen Erwägungen folgte meine Empfehlung, in den Informationen an die Schüler, Eltern und Lehrkräfte rechtlich klarzustellen, dass das Anfertigen der Fotos keinesfalls im Auftrag der Schule erfolge und die Schule für diese Zwecke nur die organisatorischen Hilfsdienste leiste. Die Schule wird auch nicht als Erfüllungsgehilfe für den Fotografen im Verhältnis zum Schüler tätig. Damit entfällt insgesamt eine datenschutzrechtliche Verantwortung der Schule.

Da der Fotograf keine öffentliche Stelle ist, wird der datenschutzrechtliche Rahmen durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für nicht-öffentliche Stellen vorgegeben. Obwohl ich für die Kontrolle und Beratung dieses Rechtsbereiches sachlich nicht zuständig bin, sei hier Folgendes angemerkt:

Das Anfertigen der Fotos stellt auch nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG eine Datenerhebung dar.

§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
...

Diese ist nach § 28 BDSG insbesondere zulässig im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,

....

Daraus folgt zwingend, dass Fotografen nur Fotos machen dürfen, wenn zwischen ihnen und den fotografierten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten ein Rechtsverhältnis besteht.

Auch wenn dies an sich nicht in meine Kontrollkompetenz fällt, hielt ich den Hinweis für sinnvoll, dass der Fotograf den Fotografierten zusagt, die Speichermedien nach Druck und Ausgabe der Fotos vollständig zu löschen, um eine Weiterverwendung der Fotos jedenfalls auszuschließen.

Recherchiert am 23.10.2014; gefunden unter <https://www.datenschutz.hessen.de/tb36inhalt.htm>